

Die wirtschaftliche Lage der Hausbesitzer. Der Verein der Hausbesitzer im 12. Bezirke in Wien hielt kürzlich seine 24. ordentliche Generalversammlung ab, wobei Bezirksrat Direktor Josef Gerhold als Obmann des Vereines einen eingehenden Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr, das als Kriegsjahr die Hausbesitzerschaft vor eine Fülle schwieriger, ihrer Lösung noch vielfach harrender Aufgaben zur Wahrung ihrer Interessen stellte, erstattete. In berebten Worten entrollte Bezirksrat Gerhold mit der ihn auszeichnenden gebiegenen Sachkenntnis vor der gut besuchten Versammlung, die insbesondere durch die Anwesenheit der Herren Gemeinderäte Dabertow, Kroned, Laubel, Mah und Müller wie der Herren Bezirksräte Bodhorni und Wolf auszeichnet war, ein Bild der den Hausbesitzerstand berührenden Vorgänge des vergangenen Jahres und beleuchtete die Stellungnahme des städtischen Realbesitzes zu den in diesem Zeitraum getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu Wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. Ausgehend von der auf dem Hausbesitzerstand lastenden wirtschaftlichen Bedrängnis, die ihre Hauptursache in den sehr bedeutenden Verlusten an Mietzins eingängen hat, führte Direktor Gerhold aus: Die dem Hausbesitzer durch gesetzliche Ausnahmeverfügungen zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien auferlegte Pflicht zur Obdachleistung sollen als Kriegsteilnahme qualifiziert werden und demgemäß in einer entsprechenden Vergütung ihre Entschädigung finden. Erheblich seien die Schwierigkeiten, die bei Aufbringung der Hypothekenzinsen dem Hausbesitzer namentlich durch sehr harte Zinssteigerungen seitens einzelner Versicherungsgesellschaften und einzelner Sparkassen erwachsen. Unbilligen Härten in dieser Hinsicht sucht eine seitens des Zentralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung neu geschaffene Institution, das Hypothekenschutzbureau, durch Vermittlung einer Einigung mit den Gläubigern zu steuern, eine Tätigkeit, die in der Verlängerung des Moratoriums bis zum 31. Dezember 1916 durch Beibehaltung der richterlichen Stundungsbefugnis einen gesetzlichen Nüchhalt findet. Bei der darauffolgenden Besprechung der kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1916, betreffend Begünstigung zur Verichtigung von Rückständen an Zinsen verbüchierter Forderungen, an Steuern und öffentlichen Abgaben, stellte der Referent fest, daß diese Verfügung bezüglich des Hinterlandes nur erheblich eingeschränkte Maßnahmen vorieht, die der Kreditwürdigkeit des Realbesitzes in den durch den Krieg nicht unmittelbar betroffenen Gebieten keineswegs volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Uebergehend zur Tätigkeit der Wiener Mietdarlehenskasse, die berufen ist, im eigenen Wirkungskreis den Schwierigkeiten der Hypothekfrage möglichst zu steuern, berichtete der Redner, daß die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahre ein recht ersprießliches Wirken entfalten konnte. bezüglich der Schaffung von Kriegerheimstätten warnte Redner vor allzu hochgespannten Plänen, die unerfüllbar sein würden. Einer ausführlichen Besprechung verschiedener Steuer- und Gebührenangelegenheiten und ein Bericht über die neue Verfahrensregelung bei Hauszinssteuerabschreibungen aus dem Titel der Ueinträglichkeit des Mietzinses schlossen die inhaltvollen Ausführungen.

Die anwesenden Gemeinderäte nahmen nach Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung sämtlich das Wort und ihre Darlegungen gipfelten in der Versicherung des vollen Verständnisses für den schweren Kampf der Hausbesitzerschaft.